Inhaltsverzeichnis

- **Unübersichtliche Straßenführungen durch Kurven und Bergkuppen sind besondere [illegible]**
- **[illegible] Sichtbehinderungen [illegible] Einsatzstelle [illegible] Sicherungsfahrzeuge sollte unbedingt [illegible] Einsatzstellensicherung vertraut sein.**

Verhalten an der Einsatzstelle

- **[illegible] angepasstem Abstand sichern. Dafür gelten nach Fw[illegible]**
- **Die erforderlichen Absperrmaßnahmen sind möglichst zu Beginn des Einsatzes durchzuführen. Erstwen zum Beispiel die Straße sicher vor Nachfolgeverkehr ist.**
- **Der Einsatzleiter stellt zusätzliche Sicherungsposten auf, wenn Hindernisse, zum Beispiel Bäume, die Einsatzfahrzeuge durch den Straßenverkehr gefährdet sind, [illegible] Vorrang obliegt es der Polizei, die Einsatzstelle abzusperren und zu sichern. Trifft die Feuerwehr vor der Polizei an der Einsatzstelle ein, so muss sie alle Dinge die Einsatzstelle selbst gegen den fließenden und den Fußgängerverkehr absperren und sichern.**
- **Sie dürfen auf Straßen mit dem Recht, mit den entsprechenden Signalgeräten (Warnkelle, Blinkleuchte und Absperrkelle) die Einsatzstelle mit fließendem Verkehr, also auf Bundesautobahnen und Kraftfahrstraßen, größere Sicherungsabstände als für Landes- und Bundesstraßen Geräten absperren.**
- **Es sind die besonderen Gefahrenmomente, zum Beispiel die Sichtbehinderung, die Verlängerung von Bremsweg und die Reaktionsverzögerung bei unübersichtlicher Straßenführung (zum Beispiel bei Kurven oder Bergkuppen) und widrigen Witterungsbedingungen zu beachten.**

Merke:
Der Einsatz von blauem Blinklicht allein hat für andere Verkehrsteilnehmer nur warnenden Charakter. Wenn die Fahrzeuge ungehinderte und freie Fahrt benötigen, müssen Einsatzhorn und blaues Blinklicht angeschaltet sein.

Einsatzfahrt - vorbereitende Maßnahmen - Die Feuerwehrleute müssen in Hinsicht auf Ausrückebereich ausreichende Ortskenntnisse besitzen. Darüber hinaus sollte die Feuerwehr ständig über die aktuelle Lage des Verkehrsbereiches informiert sein. Das [illegible] insbesondere für Autobahn und Kraftfahrstraßenbereiche zu. Die verantwortlichen Führungskräfte sollten hierzu in Zusammenarbeit mit Autobahndirektionen, Kreisverwaltungsbehörden und Polizeidienststellen notwendige Erkundungsfahrten durchführen.

Merke:
Die Einsatzkräfte der Feuerwehr dürfen im Einsatz den Straßenverkehr nur sperren, nicht regeln. Die Maßnahmen der Verkehrsregelung muss die Polizei durchführen.

Kreisverwaltungsbehörden und Polizei (StVO)

Bleibt ein mehrspuriges Fahrzeug an einer Stelle liegen, an der es nicht rechtzeitig als stehendes [illegible] mindestens ein [illegible] schnellem [illegible] Anordnung, vorgeschriebene Sicherungsmittel, wie Warndreieck, sind zu [illegible]

Die zuständigen Behörden können Ausnahmen von den Vorschriften des § 17 Abs. 2 StVO zulassen. Es dürfen nur von der Polizei gekennzeichnete Einsatzfahrzeuge mit Blaulicht und Sonderrechten und nur zur Warnung an Orten von besonderen Gefahrenpunkten, wie bei Einsatzfahrten oder bei der Begleitung von sonstigen Einsatzstellen oder bei Einsatzfahrten oder bei der Begleitung von Fahrzeugen oder von geschlossenen Verbänden verwendet werden. …/> \\ *

Nach §38 Abs. 2 StVO dürfen Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr bei Einsatzfahrten sowie an Einsatzstellen blaues Blinklicht zur Warnung des übrigen Fahrzeugverkehrs einsetzen.

Die Ukräfte [illegible] Einsatzstellen [illegible] Einsatzfahrten im § 17 Abs. 2 StVO daher vor:

"[illegible] Fahrzeugen [illegible] Verbänden [illegible] Begleitung [illegible] Sicherungsmittel, wie Warnkelle, Blinkleuchte und Absperrkelle, [illegible] Einsatzstelle [illegible] Einsatzstellen [illegible] Einsatzfahrt [illegible] Straße zu berücksichtigen.

Der Gruppenführer bzw. der Einsatzleiter hat hierbei die jeweilige Verkehrsnutzung der Straße zu berücksichtigen.

Vorbereitende Maßnahmen – Die Feuerwehrleute müssen in Hinsicht auf Ausrückebereich ausreichende Ortskenntnisse besitzen. Darüber hinaus sollte die Feuerwehr ständig über die aktuelle Lage des Verkehrsbereiches informiert sein. Das [illegible] insbesondere für Autobahn und Kraftfahrstraßenbereiche zu. Die verantwortlichen Führungskräfte sollten hierzu in Zusammenarbeit mit Autobahndirektionen, Kreisverwaltungsbehörden und Polizeidienststellen notwendige Erkundungsfahrten durchführen.

* **Zu begutachten sind dabei die Anschlußstellen, die behelfsmäßigen Zufahrten, Straßen und Wege in unmittelbarer Nähe zu Autobahnen oder Kraftfahrstraßen, die rasen- und waldbrandgefährdeten Bereiche und die Wasserentnahmestellen.**
* **Der Feuerwehr sollte auch bekannt sein, wo nach Unfällen eine besondere Gefahr der Gewässerverunreinigung durch auslaufende Wasser gefährdende Flüssigkeiten besteht (insbesondere im Bereich von Wasserschutzgebieten). Auskunft hierüber erteilen die zuständigen Wasserwirtschaftsämter.**
* **Für Einsätze auf Autobahnen sollte neben einem Tanklöschfahrzeug und einem Rüstwagen bzw. Löschgruppenfahrzeug mit hydraulischem Rettungsgeräten auch ein Feuerwehrfahrzeug als Sicherungsfahrzeug mitgenommen werden, auf dem der Gerätesatz „Verkehrsabsicherung Autobahn“ mitgeführt wird.**

\\ **Absichern von Einsatzstellen** \\ \\ //**Absichern auf Gemeinde-, Kreis-, Staats- und Bundesstraßen** // \\

* **Innerhalb geschlossener Ortschaften sind Straßen so abzusperren, dass die Einsatzkräfte gefahrlos arbeiten können. Im Wesentlichen sollte mit den gleichen Mindestabständen wie außerhalb geschlossener Ortschaften abgesperrt werden. Örtliche Bedingungen, zum Beispiel Kreuzungen und wichtige Ausfahrten, können aber zu Verkürzungen der Absperrgrenzen führen, wenn der Schutz der Einsatzkräfte gesichert bleibt.**
* **Außerhalb geschlossener Ortschaften ist auf Straßen mit Fahrbahnen in beide Richtungen oder mit Fahrbahnen in einer Richtung eine Einsatzstelle etwa 200 m nach beiden Seiten abzusichern.**